

Empfehlung für die Erarbeitung von Hygieneplänen für Bäder

Stand: 26.05.2021

Im Hinblick auf die aktuelle Situation muss für jedes einzelne Bad eine individuelle Betrachtung vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der räumlichen, technischen und personellen Struktur muss ein Hygienekonzept durch den Betreiber entwickelt und ggf. unter Nutzungsbedingungen angepasst werden. Die Einhaltung bedingt eine erhöhte Eigenverantwortung und Aufsichtspflicht der Badbetreiber.

Maßnahmen zum Infektionsschutz

Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes geht vom Wasser selbst keine erhöhte Infektionsgefahr aus [1, 2 & 3]. Daher spielt beim Baden insbesondere die Einhaltung der Abstandsregeln eine wichtige Rolle. Für Schwimmbadbereiche oder im Wasser gelten die gleichen Abstandsgebote, die auch in anderen Bereichen und für das Ausüben von Sportarten vorgeschrieben sind (siehe hierzu die jeweils geltenden Bundes- bzw. Landesverordnungen und ggf. spezifische Regelungen der Kommunen [4]).

In Bädern kommt es beim Einhalten der Abstandsregeln und zur Kontaktminimierung in hohem Maße auf die Wahrnehmung der Eigenverantwortung durch die Badegäste an. Die Überwachung der Abstandsregeln ist durch den Betreiber sicherzustellen.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Bundes-, Landes- oder kommunalen Festlegungen ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (ggf. bestehen unterschiedliche Festlegungen für Innen- und Außenbereiche) und es besteht u. U. die Verpflichtung zur Führung von Anwesenheitsnachweisen. Bei bestehender Maskenpflicht gilt sie auf allen Verkehrswegen des Schwimmbades außer auf dem direkten Weg ins Wasser im Bereich der Badeplatte. Darüber hinaus wird durch viel Abstand zu anderen Badegästen im Wasser und außerhalb des Wassers das Ansteckungsrisiko vermindert.

Erkrankte (z.B. Infekt der Atemwege, Durchfallerkrankungen) sollten das Bad nicht besuchen.



Badesaison 2021 Sachsen-Anhalt

Empfehlung für die Erarbeitung von Hygieneplänen für Bäder

Stand: 26.05.2021

Ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht:

- beim Duschen (räumliche Enge, Aerosolbildung, erhöhte Luftfeuchtigkeit)
- im Umkleidebereich (räumliche Enge)
- bei der Nutzung von Attraktionen (z. B. Rutschen, Wasserfall, durch räumliche Enge, Aerosolbildung)
- durch enge Wege oder Räumlichkeiten (z. B. bei Umkleide-Spinden, Toiletten)
- durch lange Kontaktzeiten der Menschen untereinander (z. B. Warteschlangen)

Anforderungen an Bäder

Entscheidend sind Zutrittsvoraussetzungen wie Testnachweis mit negativem Ergebnis (z. B. PoC-Antigentest durch Testzentrum), nachgewiesener vollständiger Impfschutz, der erst nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung besteht, oder Genesenennachweis und die Regulierung der Besucherzahl. Die Gesamtzahl der sich im Bad gleichzeitig aufhaltenden Personen ist bad- oder bereichsspezifisch vom Badbetreiber eigenverantwortlich zu ermitteln. Als Hilfestellung können Empfehlungen verschiedener Verbände herangezogen werden (z. B. DGfdB [5] & [6]).

Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, sollten diese Bereiche geschlossen bleiben.

Zusätzlich können folgende Maßnahmen sinnvoll sein:

- Einbahnstraßenprinzip, Abstandsmarkierungen, Flächeneinteilungen
- Regulierung der maximalen Verweildauer der Badegäste
- Sperrung von Attraktionen
- Nutzung von Außenduschen

Die üblichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Schwimmbad müssen strikt eingehalten werden [7].

Für die Nutzung gastronomischer Einrichtungen, von Spiel- und Sportplätzen gelten die Regeln der aktuell gültigen Eindämmungsverordnung, ggf. können diese Bereiche noch nicht geöffnet werden.



Badesaison 2021 Sachsen-Anhalt

Empfehlung für die Erarbeitung von Hygieneplänen für Bäder

Stand: 26.05.2021

Um alle erforderlichen Hygienemaßnahmen umzusetzen und zur Aufsicht während des Badbetriebs ist ausreichend Personal vorzuhalten.

Zum Schutz der Mitarbeiter sind die Arbeitsschutzstandards des BMAS [8] umzusetzen.

Information der Badegäste

Über die Hygieneauflagen und die besonderen Verhaltensregeln sind die Badegäste in geeigneter Form zu informieren, um ihre Mitwirkung zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erreichen und ihre Akzeptanz für die unvermeidbaren Einschränkungen zu erhöhen.

Hierzu gehört auch der Hinweis über ein grundsätzlich erhöhtes Gesundheitsrisiko in Freibädern mit biologischer Aufbereitung aufgrund fehlender Desinfektion im Wasser [9]. Diese Bäder sollten in Planung und Betrieb den Anforderungen der FLL-Richtlinie [10] entsprechen.

EU-Badegewässer

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie gelten bei der Nutzung von EU-Badegewässern einschließlich Strand und Liegewiese die Abstandsregelungen und Hygieneregeln wie für den übrigen öffentlichen Raum [4]. Größere Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Für die Nutzung von Toiletten und eventuell weiterer an der Badestelle vorhandener Infrastruktur (Spielplätze, Kiosk, Duschen etc.) gelten die Regelungen [4] wie für vergleichbare Einrichtungen an anderen Orten bzw. analog den allgemeinen Anforderungen an Bäder.



Empfehlung für die Erarbeitung von Hygieneplänen für Bäder

Stand: 26.05.2021

Referenzen:

[1]

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf

[2]

<https://www.umweltbundesamt.de/coronaviren-umwelt#kann-ich-mich-beim-schwimmbadbesuch-mit-dem-sars-cov-2-infizieren>

[3]

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/dokumente/uba_covid_badegewasser_2020-03-27_0.pdf

[4]

Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 13. SARS-CoV-2-EindV vom 21. Mai 2021
Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
Die aktuellen Rechtgrundlagen sind z. B. unter <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus> veröffentlicht.

[5]

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen (DGfDB) Fachbericht: Pandemieplan Bäder Version 4.0
25.März 2021;

https://www.baederportal.com/fileadmin/user_upload/corona/DGfDB_Fachbericht_Pandemieplan_Baeder_Version_4_0-25_03_2021_neu.pdf

[6]

<https://www.baederportal.com/aktuelles/details/faq-zum-dgfdb-pandemieplan-1617170400/>



Badesaison 2021 Sachsen-Anhalt

Empfehlung für die Erarbeitung von Hygieneplänen für Bäder

Stand: 26.05.2021

[7]

Normenreihe DIN 19643 (DIN 19643-1:2012-11 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser - Teil 1: Allgemeine Anforderungen)

[8]

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4

[9]

Hygienische Anforderungen an Kleinbadeteiche (künstliche Schwimm und Badeteichanlagen (2002)
Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 2003 · 46:527–529

[10]

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (2011) Richtlinien für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb von Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung (Schwimm- und Badeteiche)